

# Satzung des PatchWorkFamilie Verein für Elternteile und Familien im Wandel e.V.

Satzungsänderung - Beschlussdatum: 17.09.2016

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen PatchWorkFamilie , Verein für Elternteile und Familien im Wandel und hat seinen Sitz in Bad Blankenburg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie und die Unterstützung von Partnerschaft, Ehe und Familie. Der Verein möchte einen Beitrag dazu leisten, dass verschiedene familiäre Modelle in unserer Gesellschaft gelebt und in der Öffentlichkeit anerkannt werden.
- II. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - Monatliche Treffen zum Erfahrungsaustausch
  - Unterstützung bei behördlichen Dingen
  - Angebote zur Stärkung der Familie (Vorträge, Workshops, Ausflüge)

## § 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VI. „Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an SOS - Beratungs - und Familienzentrum Weimar, Courdraystraße 8, 99423 Weimar, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

## § 4 Mitgliedschaft, Datenschutz, Austritt, Ausschluss

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- II. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## Vereinssatzung

- III. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende möglich.
- IV. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands unter Angabe der Gründe. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich an die dem Vorstand zuletzt benannte mitgeteilt.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

- I. Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beitrages verpflichtet.
- II. Wenn ein Mitglied im Laufe des Jahres beitrifft oder ausscheidet, fällt der Beitrag für die Monate der Mitgliedschaft anteilig an.
- III. Der Jahresbeitrag ist fällig bis zum 31. Januar eines Jahres bzw. bis zum Ende des Beitrittsmonats.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

## § 7 Vorstand

- I. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter jeweils einzeln vertreten. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- II. Der Vorstand des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählt.
- III. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Bevollmächtigte oder Arbeitsgruppen einsetzen.
- IV. Die Zugehörigkeit zum Vorstand ist persönlich und ehrenamtlich.
- V. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Auf die Einhaltung dieser Frist kann der Vorstand im Einzelfall einvernehmlich verzichten. Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
- VI. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären. Die

## Vereinssatzung

Beschlüsse sind zu Nachweiszwecken zu protokollieren und vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

- VII. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht Mitgliederversammlung obliegen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand ausgeführt.
- VIII. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der/die erste, zweite und dritte Vorsitzende werden jeweils in einem Wahlgang durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann durch die Mitgliederversammlung in einem zusammengefassten Wahlgang erfolgen.

## § 8 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Versammlung beschließt oder sie von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.
- III. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung mit Angabe der Gegenstände der Beschlussfassung ist beizulegen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- IV. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder die Wahl und Abberufung des Vorstandes können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- V. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - Entgegennahme des Jahresberichts und der geprüften Jahresabrechnung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
  - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- VI. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Im Falle der Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins liegt Beschlussfähigkeit demgegenüber nur dann vor, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder durch entsprechende schriftliche Vollmacht vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb eines Monats eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Das Stimmrecht kann nur durch anwesende Mitglieder ausgeübt werden. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretung von mehr als einem weiteren Mitglied ist ausgeschlossen.

## Vereinssatzung

- VII. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- VIII. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Eine jährlich abzuhaltende ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Halbjahr eines laufenden Geschäftsjahres statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### **§ 9 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung ist jeweils für zwei Jahre ein Kassenprüfer zu wählen. Dieser hat mindestens einmal jährlich die Kassen- und Buchführung zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich zu berichten.

### **§ 10 Tätigkeit des Vereins**

- I. Es finden regelmäßige Treffen statt, an denen alle am Satzungszweck und den Vereinszielen Interessierten teilnehmen können.
- II. Es besteht die Möglichkeit, sich in Arbeitsgruppen des Vereins zu engagieren, um die Ziele des Vereins zu fördern.

### **§ 11 Vereinsauflösung**

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- II. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch die/den Vorsitzende(n) und die/den Stellvertretende(n) Vorsitzende(n) gemeinsam.
- III. Über die Vereinsauflösung ist dem Registergericht unverzüglich Mitteilung zu machen.

### **§ 12**

#### **Fördermitglieder**

(1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 4 (1)-(4) entsprechend.

(2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

**Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.09.2016 verabschiedet**